

1

Getrenntsammlungspflicht

für PPK, Glas, Kunststoffe, Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle und ggf. weitere gewerbliche und industrielle Abfälle
§ 3 Abs. 1 GewAbfV

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

2

Sortierpflicht

(Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage)
§ 4 Abs. 1 GewAbfV

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Befreiung von der Sortierpflicht bei 90 Masseprozent Getrenntsammlung
§ 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV

3

Energetische Verwertung

Vorrangig ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung § 4 Abs. 4 GewAbfV

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

4

Beseitigung

Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) als Abfall zur Beseitigung § 7 Abs. 1 GewAbfV